



Datum	23.02.2023
Zahl	KL4-BA-998/2022 (004/2023) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. MMag. Buchwald
Telefon	050-536-64048
Fax	050-536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:

Susanne Polzer, Betriebsanlage zur Ausübung des Handelsgewerbes und des Gewerbes „Erzeugung von Lebensmitteln mit Ausnahme der reglementierten Nahrungsmittelerzeugung“ auf GST-Nr. 170 und 551/11 der KG 72113 Grafenstein;

Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung

BEKANNTGABE EINES PROJEKTES

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen der Frau Susanne Polzer vom 28.11.2022, verbessert eingelangt am 09.02.2023, um gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Betriebsanlage zur Ausübung des Handelsgewerbes und des Gewerbes „Erzeugung von Lebensmitteln mit Ausnahme der reglementierten Nahrungsmittelerzeugung“ auf GST-Nr. 170 und 551/11 der KG 72113 Grafenstein, Adressbezeichnung: Hauptstraße 63, 9131 Grafenstein, im Wesentlichen bestehend aus dem Produktionsbereich und dem Verkaufsbereich im Gesamtausmaß von ca. 100 m². Als Rahmenbetriebszeiten inkl. Betriebsverkehr sind Montag bis Freitag von 05:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr beantragt. Die Zufahrt erfolgt über die öffentliche Straße. Es soll ein:e Arbeitnehmer:in beschäftigt werden.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen für dieses Vorhaben in der Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann Platz 1, 9131 Grafenstein, bis 28.03.2023 zur Einsichtnahme aufliegen.

Sie haben **bis spätestens Dienstag, 28.03.2023**, die Möglichkeit, bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 – Gewerberecht, schriftlich einzuwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung.

Nach dem 28.03.2023 einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird ausdrücklich auf die Rechtsfolge hingewiesen, dass in diesem Betriebsanlagenverfahren nur eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, besteht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 333 und 359b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2022;

359b Abs. 1 GewO 1994 lautet:

Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 ist durchzuführen, wenn

1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder
2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt oder
3. die Art der Betriebsanlage in einer Verordnung nach Abs. 5 genannt ist oder
4. das Verfahren eine Spezialgenehmigung (§ 356e) betrifft oder
5. bei einer nach § 81 genehmigungspflichtigen Änderung hinsichtlich der Betriebsanlage einschließlich der geplanten Änderung einer der in Z 1 bis 4 festgelegten Tatbestände erfüllt ist.

I.) Öffentliche Bekanntmachung durch:

- Öffentlicher Anschlag auf der Amtstafel der Marktgemeinde Grafenstein
- Öffentlicher Anschlag auf der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land
- Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

II.) Ergeht an:

1. die Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann Platz 1, 9131 Grafenstein;
(RSb) – Projekt

mit dem Ersuchen

- a) im Sinne des obigen Punktes I. eine Bekanntmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen;
 - b) die Projektunterlagen innerhalb des o.a. Zeitraumes zur Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen und – soweit nicht mit dieser Bekanntmachung erfolgt - in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern bekanntzugeben
Hinweis: die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge zu dulden; statt durch Anschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen;
 - c) die an der Amtstafel angeschlagene Bekanntmachung, versehen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum, sowie die Projektunterlagen der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land nach Ablauf des 28.03.2023 vorzulegen;
 - d) die in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern angeschlagenen Kundmachungen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land nach Ablauf des 28.03.2023 vorzulegen;
2. Herrn Christian Stefan, Blumengasse 17, 9131 Grafenstein;
(RSb)
 3. Frau Christine Stefan, Blumengasse 17, 9131 Grafenstein;
(RSb)
 4. Herrn Roland Stefan, Pernhartweg 18, 9400 Wolfsberg;
(RSb)
 5. Frau Ema Golob, Blumengasse 19, 9131 Grafenstein;
(RSb)
 6. Herrn Sasko Golob, Blumengasse 19, 9131 Grafenstein;
(RSb)

7. Frau Tina Golob, Blumengasse 19, 9131 Grafenstein;
(RSb)
8. z.d.A.

Für den Bezirkshauptmann:

MMag. Buchwald

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

digital kundgemacht am : 28. Feber 2023